



Zulassungsreglement (ZR)

(vom 18. Dezember 2018, Stand: 18. November 2025⁹)

Die Universitätsleitung beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement enthält Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 27. August 2018¹.

² Es regelt die Umsetzung der Bestimmungen zur Zulassung, Immatrikulation, Exmatrikulation und zu den Rechten und Pflichten der Studierenden.

§ 2 Semesterbeiträge und weitere Gebühren der Studierendenadministration

Die Semesterbeiträge und die weiteren Gebühren der Studierendenadministration sind im Anhang geregelt.

§ 3 Datenschutz

¹ Die UZH bearbeitet Daten von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern sowie von Studierenden, soweit die Datenbearbeitung mit der Zulassung im Zusammenhang steht oder Angelegenheiten des Studiums betrifft.⁷

² Die Studienanwärterinnen und Studienanwärter können bei der Bewerbung einwilligen, dass die UZH ihre Namen und Kontaktdaten auch für elektronische und postalische Versände von Informationen, die nicht direkt mit der Zulassung im Zusammenhang stehen oder keine Angelegenheiten des Studiums betreffen, verwenden darf. Sie können überdies einwilligen, dass die UZH die Namen und Kontaktdaten für derartige Versände auch Dritten bekannt geben darf. Die Studierenden können diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft im Studierendenportal abändern oder widerrufen.⁷

³ Beabsichtigt eine Stelle der UZH für den Versand von Informationen gemäss Abs. 2 eine Datenbearbeitung oder Datenbekanntgabe vorzunehmen, so holt sie vorgängig die Zustimmung des Rektoratsdienstes ein. Dasselbe gilt, wenn unklar ist, ob eine Datenbearbeitung oder Datenbekanntgabe zumindest teilweise unter Abs. 2 fällt.⁷

⁴ Der Rektoratsdienst ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu prüfen. Er entscheidet über Gesuche gemäss Abs. 3 in Absprache mit dem Fachbereich Datenschutz oder gemäss dessen Vorgaben und Empfehlungen. Für den Versand von Informationen durch Dritte gibt der Rektoratsdienst die Kontaktdaten ausschliesslich zur einmaligen Verwendung bekannt.⁷

⁵ Bei Bezahlung des Mitgliederbeitrages für den Verband der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) werden demselben Namen, Kontaktdaten (Post- und UZH-E-Mail-Adresse), Matrikel-

nummer, Fakultät, Studienprogramme und Studienstufe der betreffenden Studierenden semesterweise bekannt gegeben. Die UZH verpflichtet den VSUZH, diese Daten nur im Rahmen seiner Statuten zu verwenden und die betreffenden Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 4 Meldepflicht

¹ Die Studienanwärterinnen und Studienanwärter sowie die Studierenden sind verpflichtet, sich innerhalb der in diesem Reglement festgelegten Fristen mit der Abteilung Studierende in Verbindung zu setzen, wenn sie diejenigen Unterlagen nicht erhalten haben, welche zum Einhalten dieser Fristen erforderlich sind.

² Die Änderung der Identitäts- und Kontaktdaten sowie die Adressverwendung gemäss § 3 ist der UZH über die digitale Infrastruktur, insbesondere das Studierendenportal, bekannt zu geben.

§ 5 Elektronische Anordnungen und Entscheide

¹ Die elektronische Zustellung von Anordnungen und Entscheiden erfolgt über das Bewerbungsportal oder das Studierendenportal.

² Sie gelten am siebten Tag, nachdem sie im Bewerbungsportal oder Studierendenportal abrufbar sind, als verbindlich zugestellt und empfangen, wobei der Eingangstag nicht mitgezählt wird.

§ 6 Geschlechtsidentität

¹ Eine Person, deren Geschlechtsidentität von derjenigen in den amtlichen Dokumenten abweicht, kann sich mit einem anderen Vornamen und/oder anderen Geschlecht (weiblich oder männlich) registrieren lassen.

² Ein entsprechender Antrag ist mit einem unterschriebenen Formular an die Abteilung Studierende zu richten; weitere Nachweise werden nicht eingefordert.

³ Die Abteilung Studierende registriert die Person gemäss Antrag. Alle studienrelevanten Dokumente wie der Studierendenausweis, die Studienbescheinigungen, die Leistungsausweise, die Abschlussdokumente sowie die E-Mail-Adresse werden entsprechend dieser Registrierung erstellt.

2. Teil: Zulassungsverfahren für ein Bachelor-, Master-, Lehrdiplom- und Doktoratsstudium

§ 7 Bewerbung

¹ Mit der Bewerbung legen die Studienanwärterinnen und Studienanwärter fest, in welchem Studiengang und in welchem Studienprogramm bzw. in welchen Studienprogrammen sowie in welchem allfälligen Schwerpunkt sie einen Abschluss erlangen wollen. Für einen Wechsel nach erfolgter Immatrikulation gilt § 35.

² Studienanwärterinnen und Studienanwärter eröffnen zwecks Zulassung zum Studium ein Benutzerkonto mit ihrer persönlichen E-Mail-Adresse im Bewerbungsportal der UZH und reichen ihre Bewerbung mit den in §§ 8–10 verlangten Dokumenten elektronisch ein.

³ Das Bewerbungsformular ist wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

⁴ Für Studienanwärterinnen und Studienanwärter, welche die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS) gemäss § 18 lit. b absolvieren müssen, gilt Folgendes:⁷

- a) Sie erhalten von der UZH nach Prüfung ihrer Bewerbungsunterlagen das Anmeldeformular für die Ergänzungsprüfung. Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur bei fristgerechter Anmeldung und Zahlung der Anmeldegebühr beim Prüfungsanbieter möglich. Die entsprechenden Fristen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- b) Fremdsprachige Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die bis zum Ablauf der Anmeldefrist der Ergänzungsprüfung den Nachweis gemäss § 8 Abs. 1 lit. g nicht eingereicht haben, haben die Sprachprüfung im Rahmen der Ergänzungsprüfung abzulegen.

§ 8 Einzureichende Unterlagen

¹Für die Bewerbung haben die Studienanwärterinnen und Studienanwärter der UZH folgende Unterlagen einzureichen:

- a) das ausgefüllte Bewerbungsformular;
- b) eine Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass oder Identitätskarte);
- c) ein Passfoto;
- d) die unterzeichnete Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der zum Zweck der Zulassung und Immatrikulation bekannt gegebenen Daten sowie Ermächtigung zur Verifizierung dieser Daten;
- d^{bis}) einen Lebenslauf⁷;
- e) den Studienberechtigungsausweis (in der Regel Maturitätsausweis);
- f) weitere für die jeweilige Zulassungsprüfung relevante Unterlagen wie Schulzeugnisse, Ausweise über abgelegte Aufnahme- oder Ergänzungsprüfungen, Hochschuldiplome, Leistungsübersichten, Diploma Supplements;
- g) einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäss Reglement über die sprachlichen Anforderungen in der Unterrichtssprache⁸;
- h) allfällige weitere von der UZH im Einzelfall verlangte Unterlagen.

²Studienanwärterinnen und Studienanwärter der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät haben zusätzlich Kopien der für das Medizinstudium erforderlichen Aufenthaltspapiere einzureichen.

§ 9 Zusätzliche Unterlagen nach einer Immatrikulation an einer anderen Hochschule

Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, haben zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Exmatrikulationsbestätigung;
- b) allfällige Dokumente zu endgültigen Abweisungen, Sperren, Fehlversuchen bei Leistungsnachweisen und zu Ausschlüssen;
- c) allfällige Dokumente zu Exmatrikulationen aufgrund von Studierunfähigkeit.

§ 10 Zusätzliche Unterlagen für ein Doktoratsstudium

Studienanwärterinnen und Studienanwärter für ein Doktoratsstudium haben zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- a) eine durch die hauptverantwortliche Betreuungsperson bzw. die hauptverantwortlichen Betreuungspersonen visierte Bestätigung;
- b) bei Doktoratsprogrammen zusätzlich einen Aufnahmebescheid in das entsprechende Doktoratsprogramm.

§ 11 Bewerbungsgebühr

¹ Mit der Bewerbung ist eine Gebühr gemäss Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich² zu entrichten. Diese Gebühr wird weder zurückerstattet noch an andere Gebühren angerechnet.

² Die Bewerbungsgebühr wird in der Regel online bezahlt.

§ 12 Bewerbungsfristen

¹ Bewerbungen für ein Bachelor-, Master- und Lehrdiplomstudium sind für das Herbstsemester bis zum 30. April, für das Frühjahrssemester bis zum 30. November einzureichen. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

² Bewerbungen für ein Doktoratsstudium sind für das Herbstsemester bis zum 31. Juli, für das Frühjahrssemester bis zum 31. Januar einzureichen.

³ Für die Aufnahme des Bachelorstudiums in Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin sowie in Humanmedizin mit Schwerpunkt Chiropraktik ist eine Anmeldung bei swissuniversities bis zum 15. Februar und eine Bewerbung an der UZH bis zum 31. März einzureichen.

§ 13 Bewerbung nach Ablauf der Bewerbungsfrist

¹ Eine Bewerbung nach Ablauf der Bewerbungsfristen gemäss § 12 Abs. 1 ist bis zum 31. Juli für das Herbstsemester und bis zum 31. Januar für das Frühjahrssemester möglich für Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit Schweizer Vorbildung für ein Bachelorstudium an der Theologischen, Rechtswissenschaftlichen, Wirtschaftswissenschaftlichen, Philosophischen und Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

² Es ist eine zusätzliche Gebühr gemäss Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich² zu entrichten. Die Gebühr wird weder zurückerstattet noch an andere Gebühren angerechnet.

§ 14 Zulassungsentscheid

¹ Den Zulassungsentscheid teilt die UZH elektronisch über das Bewerbungsportal mit.

² Die Zulassung wird für einen bestimmten Studiengang und das im entsprechenden Studiengang bestimmte Studienprogramm bzw. die im entsprechenden Studiengang bestimmten Studienprogramme sowie für einen allfälligen Schwerpunkt erteilt.

³ Wird eine Zulassung mit Vorbehalt verfügt, sind die im Vorbehalt genannten Voraussetzungen jeweils bis zum 30. September für das Herbstsemester und bis zum 15. März für das Frühjahrssemester zu erfüllen, sofern dies nicht anders verfügt wird.

§ 15 Rechnung über die Semestergebühren

¹ Für die Immatrikulation wird die Rechnung über die Semestergebühren ausgestellt und ins Bewerbungsportal gestellt. Diese beinhaltet die folgenden Gebühren:

- a) Studiengebühr gemäss Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich² und Verordnung über die zusätzliche Studiengebühr von ausländischen Studierenden an der Universität³;
- b) obligatorische Semesterbeiträge gemäss Anhang zu diesem Reglement;
- c) freiwillige Semesterbeiträge gemäss Angabe in der Bewerbung;
- d) Mitgliederbeitrag VSUZH gemäss Angabe in der Bewerbung.

²Nach Eingang der Zahlung der Semestergebühren erhält die oder der Studierende den Studierenden- ausweis, vier Studienbescheinigungen und die Zugangsdaten zur digitalen Infrastruktur (u.a. Studie- rendenportal und UZH-E-Mail-Konto).

3. Teil: Regelungen für die Zulassung

1. Abschnitt: Zulassung zum Bachelorstudium mit einem ausländischen gymnasialen Reife- zeugnis

§ 16 Anerkennung eines ausländischen gymnasialen Reifezeugnisses

¹ Hinsichtlich des Ausbildungsziels setzt eine Anerkennung eines ausländischen gymnasialen Reife- zeugnisses Folgendes voraus:⁷

- a) Die gymnasiale Sekundarstufe II ist als eigens für die Vorbereitung auf ein Studium an universitären Hochschulen ausgerichteter Lehrgang gestaltet, der eine breit gefächerte, ausgewogene und kohä- rente Bildung, nicht aber zugleich eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung vermittelt.
- b) Das Reifezeugnis, welches die gymnasiale Sekundarstufe II abschliesst, gilt als Ausweis für die all- gemeine Hochschulreife, gewährt also Zugang zu allen universitären Studienprogrammen des Hochschulbereichs des entsprechenden Landes.
- c) Es berechtigt zudem an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule des Hochschulbereichs des entsprechenden Landes zur Zulassung zu Studienprogrammen, die den an der UZH gewählten Bachelorstudienprogrammen entsprechen.

²Hinsichtlich des Ausbildungsinhalts setzt eine Anerkennung eines ausländischen gymnasialen Reife- zeugnisses Folgendes voraus:

- a) Die Ausbildung auf der gymnasialen Sekundarstufe II umfasst mindestens 90 % allgemeinbildende Fächer; darunter werden Fächer verstanden, die im Wesentlichen Inhalte umfassen, die in den Grundlagenfächern, den weiteren obligatorischen Fächern, den Schwerpunktfächern und den Er- gänzungsfächern der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung unterrichtet werden.⁷
- b) In den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Sekundarstufe II sind mindestens sechs separat aus- gewiesene Fächer gemäss der folgenden Liste, die bezüglich des Anspruchsniveaus, der vermittelten Inhalte und der Anzahl Jahreslektionen im Wesentlichen den jeweiligen Grundlagenfächern oder weiteren obligatorischen Fächern der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung entspre- chen, durchgehend belegt worden⁷:
 1. Erstsprache: die jeweilige Erstsprache (Hauptsprache; keine Fremdsprache);
 2. Zweitsprache: eine Fremdsprache;
 3. Mathematik: Mathematik;
 4. Naturwissenschaften: Biologie, Chemie oder Physik;
 5. Geistes- und Sozialwissenschaften: Geschichte, Geografie oder Wirtschaft/Recht;
 6. zusätzlich:
 - Informatik; oder
 - Philosophie; oder
 - ein weiteres Fach aus einer der Kategorien: 2, 4 oder 5.
- c) Die Unterrichtszeit der folgenden in den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Sekundarstufe II belegten Fächer umfasst mindestens folgende Anteile an der Gesamtausbildung:⁷
 1. Sprachen (erste, zweite und dritte Sprache): 30 %
 2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik): 27 %
 3. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft/Recht, Philosophie): 10 %

³ Hinsichtlich der Ausbildungsdauer setzt eine Anerkennung eines ausländischen gymnasialen Reifezeugnisses Folgendes voraus:

- a) Die gesamte Ausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe umfasst mindestens zwölf⁷ Jahre und
- b) die Ausbildung auf der gymnasialen Sekundarstufe II⁷ umfasst mindestens drei Jahre.

§ 17 Teilanerkennung eines ausländischen gymnasialen Reifezeugnisses eines Signatarstaates der Lissabonner Konvention

¹ Mit einem ausländischen⁷ gymnasialen Reifezeugnis eines Staates, der das Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Konvention) ratifiziert hat, kann die Zulassung zum Bachelorstudium auch dann erfolgen, wenn

- a) das Reifezeugnis hinsichtlich des Ausbildungszieles gemäss § 16 Abs. 1 anerkannt wird,
- b) das Reifezeugnis hinsichtlich des Ausbildungsinhalts und/oder der Ausbildungsdauer gemäss Abs. 3 teilanerkannt wird und
- c) ein Nachweis über mindestens zwei erfolgreich absolvierte Studienjahre (120 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand) an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule gemäss § 25 des betreffenden Hochschulbereichs in einer Studienrichtung, die auch an einer schweizerischen universitären Hochschule angeboten wird, erbracht wird.

² Die für den Nachweis gemäss Abs. 1 lit. c erforderlichen Studienleistungen müssen gemäss einem Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums entweder erworben oder aus einem vorgängigen Studium, das an der gleichen oder einer anderen staatlich anerkannten universitären Hochschule gemäss § 25 absolviert wurde, an den angestrebten Abschluss des betreffenden Studiengangs angerechnet worden sein.

³ Ein ausländisches⁷ gymnasiales Reifezeugnis gilt als teilanerkannt hinsichtlich

- a) des Ausbildungsinhalts, sofern in den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Sekundarstufe II⁷ fünf voneinander unabhängige Fächer gemäss der Liste in § 16 Abs. 2 lit. b durchgehend belegt worden sind,
- b) der Ausbildungsdauer, sofern die gesamte Ausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe mindestens elf⁷ Jahre und die Ausbildung auf der gymnasialen Sekundarstufe II⁷ mindestens zwei Jahre umfasst.

§ 18 Zusätzliche Anforderungen für ein ausländisches⁷ gymnasiales Reifezeugnis eines Nicht-Signatarstaates der Lissabonner Konvention⁷

Für die Zulassung mit einem gemäss § 16 anerkannten ausländischen gymnasialen Reifezeugnis eines Staates, der die Lissabonner Konvention nicht ratifiziert hat, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- a) Mit dem Abschluss muss eine von der UZH festgelegte Mindestgesamtnote erreicht worden sein und
- b) die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS) muss bestanden werden.

§ 19 Studienplatznachweis

¹ Berechtigt ein ausländisches gymnasiales Reifezeugnis im betreffenden staatlichen Bildungssystem zwar zum Zugang, nicht aber automatisch zur Zulassung zum gesamten universitären Studium, muss ein Nachweis über die Zulassung zu Studienprogrammen an einer universitären Hochschule gemäss

§ 25 des Hochschulbereichs des entsprechenden Landes vorgelegt werden. Die Studienprogramme müssen den an der UZH gewählten Bachelorstudienprogrammen entsprechen.⁷

²Der Studienplatznachweis muss

- a) für ein Präsenzstudium gelten und
- b) für dasjenige Semester ausgestellt sein, für das sich eine Person an der UZH bewirbt.

³...⁷

§ 20 Länderspezifische Zulassungsvoraussetzungen

¹Die länderspezifischen Zulassungsvoraussetzungen der UZH werden auf der Website von swissuniversities publiziert.

²Auf dieser Website ist für die einzelnen Länder aufgeführt, welches gymnasiale Reifezeugnis unter welchen Voraussetzungen die Zulassung zum Bachelorstudium ermöglicht. Es handelt sich dabei um Konkretisierungen der Voraussetzungen gemäss §§ 16–19. Diese gelten für den Fall, dass das Reifezeugnis nach einer gesamten Primar- und Sekundarschulbildung im Bildungssystem des betreffenden Landes gemäss den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen erworben wurde.⁷

³Für gymnasiale Reifezeugnisse aus einigen⁷ Ländern (z.B. Vereinigtes Königreich und USA)⁷ sowie für das International Baccalaureate werden von der UZH⁷ jeweils besondere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt und auf dieser Website publiziert. Diese Zulassungsvoraussetzungen orientieren sich weitgehend⁷ an den Voraussetzungen gemäss §§ 16–19. Es können zusätzliche Anforderungen (z.B. Mindestnoten, Fächerlevel) festgelegt werden.⁷

⁴Die gemäss diesem Paragraphen publizierten Voraussetzungen gelten nur für das jeweilige Studienjahr. Es werden keine Übergangsbestimmungen festgelegt.

⁵Können gymnasiale Reifezeugnisse gemäss Abs. 3 die publizierten besonderen Zulassungsvoraussetzungen nicht in ihrer Gesamtheit erfüllen, weil die zum gymnasialen Reifezeugnis hinführende Sekundarschulbildung in verschiedenen Bildungssystemen absolviert wurde, erfolgt die Zulassungsprüfung anhand der Voraussetzungen gemäss §§ 16–19 und nicht anhand der publizierten länderspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.⁷

⁶Bei der Bewertung eines gymnasialen Reifezeugnisses werden nur diejenigen schulischen Leistungen der gymnasialen Sekundarstufe II berücksichtigt, die von der zuständigen ausländischen Behörde an das betreffende Reifezeugnis angerechnet wurden oder als nachträglich erworbene und das betreffende Reifezeugnis ergänzende schulische Leistungen in einem separaten Zeugnis ausgewiesen sind.⁷

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudium

§ 21 Anforderungsprofil

¹Die Fakultäten definieren in ihren Studienordnungen für jedes Masterstudienprogramm, für das sie zuständig sind, ein Anforderungsprofil. Dieses umschreibt diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine Zulassung ohne Auflagen und/oder Bedingungen ermöglichen.

²Das Anforderungsprofil orientiert sich an der Qualität und am Inhalt, Umfang sowie am vermittelten Fähigkeitsniveau eines oder mehrerer Bachelorstudienprogramme der UZH.

³ Für die Zulassung zu bestimmten Masterstudienprogrammen können die Fakultäten in ihren Studienordnungen zudem vorsehen, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen eines Studiengangs im entsprechenden wissenschaftlichen Bereich, namentlich Theology, Law, Medicine, Dental Medicine, Veterinary Medicine, Arts oder Science, bzw. in der entsprechenden wissenschaftlichen Ausrichtung wie z.B. Psychologie oder Wirtschaftswissenschaften erworben wurden.

⁴ Die Fakultäten können zudem ein Resultat eines GRE- oder GMAT-Tests hinzuziehen, um die Eignung für das gewünschte Masterstudienprogramm festzustellen.

⁵ Wenn eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter das Anforderungsprofil nicht vollumfänglich erfüllt, können Auflagen und/oder Bedingungen auferlegt werden.

⁶ Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudienprogrammen können die Fakultäten in ihren Studienordnungen zusätzliche Anforderungen vorsehen wie

- a) Mindestgesamtnote des Bachelorabschlusses bzw. eines mindestens gleichwertigen Abschlusses und/oder Mindestnoten einzelner Module;
- b) Nachweis der Motivation;
- c) studienrelevante Zusatzqualifikationen.

§ 22 Zusätzliche Bestimmungen für Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit einem Bachelordiplom einer schweizerischen universitären Hochschule

¹ Liegt ein abgeschlossenes Bachelorstudienprogramm einer kantonalen Universität oder einer Eidgenössischen Technischen Hochschule vor, das einer qualifizierenden Studienrichtung zugeordnet ist, erfolgt grundsätzlich eine Zulassung ohne Bedingungen zum entsprechenden konsekutiven Masterstudienprogramm.

² Bachelorstudienprogramme der kantonalen Universitäten und der Eidgenössischen Technischen Hochschulen sind einer Studienrichtung zugeordnet, wenn der entsprechende Anteil an den Lernleistungen mindestens 60 ECTS Credits umfasst.

³ Für die Zuordnung der Bachelorstudienprogramme zu den Studienrichtungen ist die auf der Website von swissuniversities publizierte Liste zum Studienangebot massgebend.

⁴ Für die Zulassung zu bestimmten konsekutiven Masterstudienprogrammen können die Fakultäten in ihren Studienordnungen vorsehen, dass ein abgeschlossenes Bachelorstudienprogramm der qualifizierenden Studienrichtung im Umfang eines Mono- oder Majorstudienprogramms vorausgesetzt wird.

§ 23 Zusätzliche Bestimmungen für Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit einem Bachelordiplom einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule

¹ Für die Zulassung zu einem konsekutiven oder spezialisierten Masterstudienprogramm muss beim Bachelorabschluss mindestens die Gesamtnote 5 (ungerundet) gemäss dem schweizerischen Notensystem erreicht worden sein. Das schweizerische Notensystem umfasst eine Skala von 1 (Minimum) bis 6 (Maximum) mit der Note 4 als der untersten Bestehensnote.

² Wenn von der jeweiligen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule keine Gesamtnote ausgewiesen wird, berechnet die UZH die gewichtete Gesamtnote aus allen im Academic Record der jeweiligen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule aufgeführten Noten derjenigen Module, die an den Abschluss angerechnet wurden. Die Modulnoten fliessen hierbei mit dem Gewicht der ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein. Die Modulnoten und die Gesamtnote werden nicht gerundet.⁷

³ Bei einem Bachelorabschluss einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule gemäss § 28 erfolgt die Umrechnung der Gesamtnote in das schweizerische Notensystem in der Regel nach der folgenden Formel:

$$y = 6 - 2 \cdot \left(\frac{N_{\max} - N_{\text{trans}}}{N_{\max} - N_{\min}} \right)$$

y: gesuchte Note

6: Maximalnote im schweizerischen Notensystem

2: Umrechnungsfaktor

N_{max}: Maximalnote im ausländischen Notensystem

N_{trans}: die in das schweizerische Notensystem zu transformierende Gesamtnote

N_{min}: unterste Bestehensnote im ausländischen Notensystem

§ 24 Endgültige Abweisung und Sperre aufgrund Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen

¹ Können Studierende in einem Masterstudienprogramm die Bedingungen oder Auflagen wegen nicht bestandener Leistungsnachweise (Fehlversuche) nicht mehr vollständig erfüllen oder halten sie eine mit der Zulassung verfügte Frist nicht ein, erfolgt eine endgültige Abweisung vom jeweiligen Masterstudienprogramm.

² Eine endgültige Abweisung von einem Studienprogramm gemäss Abs. 1 bewirkt eine Sperre für das betreffende Studienprogramm sowie für alle nach Massgabe der Fakultät ähnlichen Studienprogramme auf allen Studienstufen.

³ Die Fakultäten geben die Kriterien für die Ähnlichkeit von Studienprogrammen gemäss Abs. 2 in geeigneter Weise bekannt.

3. Abschnitt: Formale Anerkennung von ausländischen Hochschulen und Hochschuldiplomen

§ 25 Ausländische universitäre und gleichgestellte Hochschule

¹ Eine ausländische Institution wird von der UZH als universitäre Hochschule formal anerkannt, wenn sie im betreffenden Hochschulbereich über den Status einer staatlich anerkannten universitären Hochschule verfügt. Darunter wird der Status mit den umfassendsten staatlich anerkannten Rechten in Bezug auf die Verleihung von akademischen Titeln und Graden verstanden.

² Eine ausländische Institution, die im betreffenden Hochschulbereich nicht über den Status einer staatlich anerkannten universitären Hochschule verfügt, kann von der UZH einer universitären Hochschule gemäss Abs. 1 gleichgestellt werden, wenn sie

- a) als Hochschule staatlich anerkannt ist,
- b) namentlich Grundlagenforschung betreibt und
- c) über das staatlich anerkannte Promotionsrecht, also das Recht, ein Doktoratsstudium anzubieten und den Titel einer Doktorin/eines Doktors (PhD) zu vergeben, verfügt.

§ 26 Bachelordiplom einer ausländischen universitären Hochschule

Für die formale Anerkennung eines Bachelordiploms einer ausländischen universitären Hochschule gemäss § 25 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Studiengang umfasst gemäss Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums mindestens drei Jahre (180 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand).

- b) Das Diplom sowie sämtliche an das Diplom angerechneten Studienleistungen wurden an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule erworben.
- c) Das Diplom ist staatlich anerkannt.
- d) Das Diplom berechtigt im betreffenden Staat an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule zum konsekutiven Masterstudium.

§ 27 Masterdiplom einer ausländischen universitären Hochschule

Für die formale Anerkennung eines Masterdiploms einer ausländischen universitären Hochschule gemäss § 25 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Studiengang umfasst (bei einem Bachelor-Master-System) gemäss Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums mindestens ein Jahr (60 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand).
- b) Das Diplom sowie sämtliche daran angerechneten Studienleistungen wurden an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule erworben.
- c) Das Diplom ist staatlich anerkannt.
- d) Das Diplom berechtigt im betreffenden Staat an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule zum Doktoratsstudium.

§ 28 Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule

Eine ausländische Institution wird von der UZH als Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule formal anerkannt, wenn sie

- a) über eine Anerkennung eines Staates verfügt, der die Lissabonner Konvention ratifiziert hat, und
- b) vom betreffenden Staat den Status einer Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder einer sonstigen Hochschule ohne Promotionsrecht verliehen bekommen hat.

§ 29 Bachelordiplom einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule

Für die formale Anerkennung eines Bachelordiploms einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule gemäss § 28 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Studiengang umfasst gemäss Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums mindestens drei Jahre (180 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand).
- b) Sämtliche an das Diplom angerechneten Studienleistungen wurden an einer staatlich anerkannten Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder universitären Hochschule erworben.
- c) Das Diplom ist staatlich anerkannt.
- d) Das Diplom berechtigt im betreffenden Staat an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule zum konsekutiven Masterstudium.

§ 30 Masterdiplom einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule

Für die formale Anerkennung eines Masterdiploms einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule gemäss § 28 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Studiengang umfasst (bei einem Bachelor-Master-System) gemäss Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums mindestens ein Jahr (60 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand).
- b) Sämtliche an das Diplom angerechneten Studienleistungen wurden an einer staatlich anerkannten Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder universitären Hochschule erworben.
- c) Das Diplom ist staatlich anerkannt.
- d) Das Diplom berechtigt im betreffenden Staat an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule zum Doktoratsstudium.

4. Teil: Immatrikulation

§ 31 Semesterweise Aufrechterhaltung der Immatrikulation

¹ Die Studierenden erhalten am 15. Mai für das Herbstsemester und am 15. November für das Frühjahrssemester eine Aufforderung via UZH-E-Mail, ihre Immatrikulation im betreffenden Studiengang und dem betreffenden Studienprogramm bzw. den betreffenden Studienprogrammen sowie in einem allfälligen Schwerpunkt zu überprüfen. Allfällige Änderungen dieser Daten sind gemäss §§ 35–38 oder § 42 zu beantragen.

² Anfang Juni für das Herbstsemester bzw. Anfang Dezember für das Frühjahrssemester wird auf der Grundlage⁷ der Daten gemäss Abs.⁷ 1 automatisch die Rechnung über die Semestergebühren ins Studierendenportal gestellt.

³ Die Immatrikulation wird für das nächste Semester aufrechterhalten, wenn die Zahlung der Semestergebühren bei der UZH eingegangen ist.

§ 32 Zahlungstermine

Die Rechnung über die Semestergebühren ist im Voraus jeweils bis zum 31. Juli für das Herbstsemester und bis zum 31. Januar für das Frühjahrssemester zu bezahlen.

§ 33 Semesterbezogene Dienstleistungen

Mit dem Eingang der Zahlung der Semestergebühren werden die folgenden Dienstleistungen ausgelöst bzw. Online-Dienste freigeschaltet:

- a) Versand der Studienbescheinigungen;
- b) Möglichkeit zur Validierung des Studierendenausweises ab dem 1. Februar für das Frühjahrs⁷semester und ab dem 1. August für das Herbstsemester;
- c) Freischaltung der Online-Dienste für die Modulbuchung.⁷

§ 34 Ersatz des Studierendenausweises

¹ Der Verlust des Studierendenausweises ist der Kanzlei umgehend zu melden.

² Für die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises wird eine Gebühr gemäss Anhang zu diesem Reglement erhoben, welche im Voraus zu bezahlen ist.

§ 35 Studiengangs- und Studienprogrammwechsel

¹ Ein Studiengangs- und/oder Studienprogrammwechsel ist frühestens auf das zweite Studiensemester hin möglich.

² Anträge auf einen Studiengangs- und/oder Studienprogrammwechsel sind zwischen dem 15. Mai und dem 31. August für das Herbstsemester und zwischen dem 15. November und dem 31. Januar für das Frühjahrssemester über das Studierendenportal einzureichen. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Die Frist für Anträge auf einen Wechsel in einen Studiengang der Medizinischen Fakultät wird in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website der UZH, bekannt gegeben.

⁴ Falls sich durch einen Studiengangswechsel die Höhe der Studiengebühr ändert, erhalten die Studierenden eine neue Rechnung im Studierendenportal.

⁵ Ein Studiengangs- und/oder Studienprogrammwechsel entbindet nicht von der Verpflichtung, bei gebuchten Modulen die Leistungsnachweise zu erbringen. Fristgemässe Modulstornierungen bleiben vorbehalten.

⁶ Laufende Fristen werden durch einen Studiengangs- und/oder Studienprogrammwechsel nicht unterbrochen (z.B. zeitlich befristete Assessmentstufe). Abweichende Entscheidungen der Fakultäten bleiben vorbehalten.

§ 36 Urlaub

¹ Ein Urlaub ist grundsätzlich frühestens auf das zweite Studiensemester hin möglich. Dies gilt auch bei einer Wiederaufnahme des Studiums nach einer Exmatrikulation. Vorbehalten bleibt § 37.

² Anträge auf Urlaub sind bis zum 31. Januar für das Frühjahrssemester und bis zum 31. August für das Herbstsemester über das Studierendenportal mit den entsprechenden Belegen einzureichen.

³ Während des Urlaubs ruhen laufende Fristen nicht (z.B. zeitlich befristete Assessmentstufe). Abweichende Entscheidungen der Fakultäten bleiben vorbehalten.

⁴ Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen wird ein Urlaub nur gewährt, wenn die zuständige Fakultät dem Erhalt des Studienplatzes zustimmt.

⁵ Für das Urlaubssemester allfällig bereits gebuchte Module werden mit Gewährung des Urlaubs durch die UZH storniert.

§ 37 Urlaub infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft

¹ Bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft kann ein Urlaub bereits für das erste Studiensemester oder während eines Studiensemesters gewährt werden.

² Anträge auf Urlaub nach Ablauf der Fristen gemäss § 36 Abs. 2 sind mit den entsprechenden Belegen schriftlich an die Kanzlei zu richten.

§ 38 Gebühren im Urlaub

¹ Während des Urlaubs sind die obligatorischen Semesterbeiträge gemäss Anhang zu diesem Reglement zu entrichten.

² Liegt ein Arztzeugnis vor, welches die Studierunfähigkeit für das betreffende Studiensemester bescheinigt, so werden allfällig bereits bezahlte Semestergebühren (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang zu diesem Reglement) zurückbezahlt.

§ 39 Immatrikulation in mehreren Studiengängen an der UZH

¹ Eine Immatrikulation in mehreren Studiengängen an der UZH erfordert in der Regel

- a) ein Bachelordiplom oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer Hochschule und
- b) eine ausserordentlich hohe Leistungsfähigkeit, die sich namentlich in der Höhe der Noten und der Anzahl erworbener ECTS Credits pro Semester zeigt.

² Ausnahmsweise kann eine Immatrikulation in zwei Bachelorstudiengängen bewilligt werden, wenn im ersten oder zweiten Studienjahr des primären Bachelorstudiengangs mindestens 60 ECTS Credits

mit deutlich überdurchschnittlichen Leistungen erlangt wurden. Die Immatrikulation ist diesfalls nur in Studienprogrammen unterschiedlicher Disziplinen möglich.

³ Wird eine Immatrikulation in einem weiteren Studiengang angestrebt, so ist eine neue Bewerbung gemäss §§ 7–13 mit einem begründeten Gesuch um Immatrikulation in mehreren Studiengängen einzureichen.

⁴ Eine Zulassung zu einem weiteren Studiengang setzt die Zustimmung der betreffenden Fakultäten voraus.

§ 40 Immatrikulation an mehreren Hochschulen

¹ Eine Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfordert in der Regel

- a) ein Bachelordiplom oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer Hochschule und
- b) eine ausserordentlich hohe Leistungsfähigkeit, die sich namentlich in der Höhe der Noten und der Anzahl erworbener ECTS Credits pro Semester zeigt.

² Ausnahmsweise kann eine Immatrikulation in zwei Bachelorstudiengänge bewilligt werden, wenn für den Abschluss gemäss Abs. 1

- a) nur noch höchstens 15 ECTS Credits fehlen und
- b) dieser innerhalb eines Semesters erworben werden kann.

³ Ein Gesuch mit Begründung und den entsprechenden Unterlagen ist an die Abteilung Studierende zu richten, die das Gesuch zusammen mit der betreffenden Fakultät prüft und bei Vorliegen des Einverständnisses der anderen Hochschule gegebenenfalls bewilligt.

5. Teil: Abschluss des Studiums und Exmatrikulation

§ 41 Immatrikulation bei Studienabschluss⁷

¹ Ein akademischer Abschluss kann nur beantragt werden, wenn eine Immatrikulation im entsprechenden Studiengang und im entsprechenden Studienprogramm bzw. in der entsprechenden Studienprogrammkombination sowie in einem allfälligen Schwerpunkt vorliegt.

² Ist die oder der Studierende bis zum Ablauf der massgebenden Exmatrikulationsfrist gemäss § 42 nicht zum Abschluss angemeldet, so muss sie oder er immatrikuliert bleiben.

³ Doktorierende müssen im Semester, in welchem der akademische Grad verliehen wird, immatrikuliert sein.

§ 42 Exmatrikulation auf Antrag

¹ Anträge auf eine Exmatrikulation sind auf Ende des Frühjahrssemesters zwischen dem 15. Mai und dem 15. Oktober und auf Ende des Herbstsemesters zwischen dem 15. November und dem 15. März über das Studierendenportal einzureichen.

² Der Studierendenausweis und bereits ausgestellte Studienbescheinigungen sind der Kanzlei innerhalb der Fristen gemäss Abs. 1 zurückzugeben. Treffen diese nicht fristgerecht bei der Kanzlei ein, werden die Semestergebühren nicht zurückerstattet.

³ Für die Rückzahlung der Semestergebühren wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang zu diesem Reglement erhoben.

⁴ Bei einer Exmatrikulation innerhalb der Fristen gemäss Abs. 1 werden allfällig für das nächste Semester bereits gebuchte Module von der UZH storniert.

⁵ Laufende Fristen werden durch eine Exmatrikulation nicht unterbrochen (z.B. zeitlich befristete Assessmentstufe). Abweichende Entscheidungen der Fakultäten bleiben vorbehalten.

§ 43 Duplikate und Abschriften von Abschlussdokumenten

¹ Ein Duplikat eines Abschlussdokuments wird erstellt, sofern

- a) der Absolvent oder die Absolventin den Verlust des Originals glaubhaft machen kann und
- b) die UZH das Ursprungsdokument reproduzieren kann.

² Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an die Abteilung Studierende zu richten.

³ Wenn das Ursprungsdokument nicht mehr reproduzierbar ist, wird eine Abschrift erstellt.

⁴ Ein Duplikat bzw. eine Abschrift trägt einen entsprechenden Vermerk.

⁵ Für das Ausstellen eines Duplikats bzw. einer Abschrift wird eine Gebühr gemäss Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 44 Änderung von Abschlussdokumenten

¹ Anträge auf Änderungen sind bei der Fakultät einzureichen.

² Ein Abschlussdokument wird geändert, sofern wichtige Gründe vorliegen, welche die Änderung rechtfertigen. Als solche gelten insbesondere:

- a) nach der mit der Ausstellung verfügbaren Frist festgestellte wesentliche Fehler auf dem betreffenden Abschlussdokument,
- b) aufgrund einer Geschlechtsanpassung geänderte amtliche Dokumente,
- c) eine Geschlechtsidentität, die von derjenigen in den amtlichen Dokumenten abweicht.

³ Sofern Abschlussdokumente Unterschriften enthalten, werden neue Dokumente mit den Unterschriften der zum Ausstellungszeitpunkt Amtierenden ausgestellt. Das neue Dokument trägt einen Verweis auf das Ursprungsdokument.

⁴ Das Ausstellen von geänderten Dokumenten setzt die Rückgabe der betreffenden Ursprungsdokumente voraus. Für das Ausstellen eines geänderten Dokuments wird eine Gebühr gemäss Anhang zu diesem Reglement erhoben.

6. Teil: Studierende anderer Hochschulen an der UZH

§ 45 Austauschprogramme und Abkommen

Studierende anderer Hochschulen können sich im Rahmen der folgenden Programme und Abkommen an der UZH immatrikulieren:

- a) Swiss-European Mobility Programme (ehemals Erasmus),
- b) bilaterale und multilaterale Abkommen,
- c) Regierungsstipendien,
- d) innerschweizerisches Mobilitätsprogramm (CH-Unimobil).

§ 46 Minor-Mobilität

Studierende einer anderen kantonalen Universität können an der UZH ein Minor-Studienprogramm absolvieren, wenn das entsprechende Studienprogramm an ihrer Heimuniversität nicht angeboten wird. Das Gesuch kann bewilligt werden, wenn es die Kapazitätsverhältnisse erlauben.

§ 47 Hochschulübergreifendes Studium / Modulmobilität ⁶

Studierende einer anderen kantonalen Universität und einer Eidgenössischen Technischen Hochschule können an der UZH einzelne Leistungsnachweise erbringen und damit ECTS Credits erwerben, sofern für die zu buchenden Module keine Beschränkungen der Fakultäten vorliegen.

§ 48 Gaststudierende

¹ Studierende, die an einer staatlich anerkannten ausländischen universitären Hochschule gemäss § 25 immatrikuliert sind, können sich an der UZH zusätzlich als Gaststudierende immatrikulieren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Für das betreffende Studienprogramm besteht kein Abkommen gemäss § 45 mit der betreffenden Universität und
- b) die Fakultät des betreffenden Studienprogramms, namentlich das Studiendekanat bzw. das Dekanat, das Institut oder die bzw. der Fachkoordinator, stimmt dem Gastaufenthalt schriftlich zu, z.B. durch ein Einladungsschreiben, ein Learning Agreement oder ein Bestätigungsschreiben.

² Die Voraussetzung gemäss Abs. 1 lit. a gilt nicht für Personen, deren Aufenthalt der Arbeit an einem studienrelevanten Projekt gilt.

§ 49 Verfahren und Fristen

Das Zulassungsverfahren, die Bewerbungsfristen und weitere Modalitäten werden auf der Website der UZH publiziert.

7. Teil: Studierende in besonderen Programmen

§ 50 Notariatsprogramm

¹ Das Zulassungsverfahren, die Bewerbungsfristen und die Gebühren richten sich nach denjenigen für ein Bachelorstudium.

² Als Studienberechtigungsausweis gemäss § 8 lit. e ist ein Ausweis über die abgeschlossene Berufslehre auf einem Notariat oder ein Ausweis über eine entsprechende gleichwertige Ausbildung einzureichen.

§ 51 Ergänzungsprogramm zur Berufsausübung

¹ Das Zulassungsverfahren, allfällige Zulassungsbeschränkungen, die Bewerbungsfristen, und die Gebühren richten sich nach denjenigen für ein Master- oder Lehrdiplomstudium. ⁴

² Als Studienberechtigungsausweis gemäss § 8 lit. e ist das für die Berufsausübung in der Schweiz relevante Universitätsdiplom einzureichen.

³ Als Dokument gemäss § 8 lit. f ist ein Schreiben der für die Bewilligung zur Berufsausübung zuständigen Stelle einzureichen.

8. Teil: Auditorinnen und Auditoren

§ 52 Auditorinnen und Auditoren⁵

¹ Auditorinnen und Auditoren registrieren sich online bei der UZH.

² Die Gebühren sind in der Regel elektronisch zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Finanzen.

³ Nach Bezahlung der Gebühren erhalten die Auditorinnen und Auditoren eine Registrierungsbestätigung.

⁴ Auditorinnen und Auditoren haben die Registrierungsbestätigung auf Verlangen der oder des Dozierenden vorzuweisen.

⁵ Die Registrierungsfristen und weitere Informationen werden auf der Website der UZH veröffentlicht.

⁶ Mitarbeitenden der UZH ist der Zugang zu den für Auditorinnen und Auditoren freigegebenen Lehrveranstaltungen ohne vorgängige Registrierung und gebührenfrei gewährt. Sie haben die UZH Card auf Verlangen der oder des Dozierenden vorzuweisen.

9. Teil: Schlussbestimmungen

§ 53 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens und der Semestereinschreibung vom 30. Januar 2014.

³ Die Änderungen in den §§ 16 und 51 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.⁴

⁴ Die Änderungen in § 52 treten am 1. August 2020 in Kraft.⁵

⁵ Die Änderungen in den §§ 23 und 47 treten am 1. Februar 2021 in Kraft.⁶

⁶ Die Änderungen in den §§ 3, 7, 8, 16 bis 20, 23, 31, 33 und 41 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.⁷

⁷ Die Änderungen des Anhangs treten am 1. Januar 2026 in Kraft.⁹

¹ <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=415.31>

² <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=415.321>

³ <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=415.322>

⁴ Fassung gemäss UL-Beschluss vom 17. Dezember 2019

⁵ Fassung gemäss UL-Beschluss vom 9. Juni 2020

⁶ Fassung gemäss UL-Beschluss vom 26. Januar 2021

⁷ Fassung gemäss UL-Beschluss vom 1. November 2022

⁸ Erlassen durch Beschluss der Erweiterten Universitätsleitung vom 25. April 2017

⁹ Fassung gemäss UL-Beschluss vom 18. November 2025



Zulassungsreglement (ZR)

Anhang: Semesterbeiträge und weitere Gebühren

vom 18. Dezember 2018 (Stand 1. Januar 2026)

Obligatorische Semesterbeiträge

Bibliotheken	CHF 15.00
ASVZ	CHF 35.00
Stipendienfonds der Universität Zürich (Unterstützung der UZH Foundation)	CHF 6.50
Studentisches	CHF 2.50

Freiwillige Semesterbeiträge

Stiftung «Darlehenskasse der Studentenschaft»	CHF 7.00
Stiftung «Solidaritätsfonds für ausländische Studierende in Zürich»	CHF 5.00

Bestätigungen

Immatrikulationsbestätigung (über die gesamte Immatrikulationsdauer)	CHF 10.00
Exmatrikulationsbestätigung	CHF 10.00
AHV-Nachweis für Beiträge bis 1994	CHF 20.00
Äquivalenzbescheinigung pro Sprache (deutsch/englisch)	CHF 50.00
Promotionsbestätigung pro Sprache (deutsch/englisch)	CHF 50.00

Beglaubigungen

Einzelne Seite	CHF 5.00
Leistungsausweis pro Exemplar (alle Seiten)	CHF 20.00
Abschlussdokumente pro Exemplar (alle Seiten)	CHF 20.00

Ersatz Studierendenausweis (UZH Card)

Bei Verlust und unsachgemässer Handhabung	CHF 25.00
---	-----------

Abschlussdokumente

Duplikate (mit kopierfähigem Ursprungsdokument) pauschal	CHF 100.00
Abschriften (ohne kopierfähiges Ursprungsdokument)	
– Urkunde	CHF 100.00
– Notenblatt pro Sprache (deutsch/englisch)	CHF 50.00
Ersatzdokumente pauschal	CHF 100.00

Bearbeitungsgebühren

Rückzahlungen der Semestergebühren	CHF 50.00
Nachträgliche Semestereinschreibung	CHF 30.00
Immatrikulation und Semestereinschreibung für Weiterbildungsstudierende (wird dem Weiterbildungsstudiengang in Rechnung gestellt)	CHF 50.00

Weiteres

Bestellungen auf Rechnung	CHF 10.00
Besondere Leistungen nach Aufwand pro h	CHF 80.00